

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1981	Nummer 4
---------------------	---	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	26. 1. 1981	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK)	18
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	30

2125

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK)****Vom 26. Januar 1981**

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 13. Januar 1981 (GV. NW. S. 14) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gliederung des Lehrgangs
- § 2 Anrechnung
- § 3 Prüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Zulassung zur Prüfung
- § 6 Praktischer Teil der Prüfung
- § 7 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 8 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Wiederholungen
- § 12 Zeugnisse und Mitteilungen
- § 13 Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung
- § 14 Ordnungsverstöße
- § 15 Unterbrechungen
- § 16 Ausnahme und Übergangsvorschriften
- § 17 Inkrafttreten.

Anlagen: 1 bis 8

§ 1**Gliederung des Lehrgangs**

(1) Der Lehrgang, der nach § 3 der Lebensmittelkontrollur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) einschließlich der Prüfungszeit 24 Monate dauert, gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Eine Einführung in die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung von einem Monat und eine praktische Unterweisung von mindestens zwei Monaten,
2. einen tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht von fünf Monaten (520 Stunden), der in zwei Unterrichtsblöcke gegliedert werden kann,
3. eine praktische Unterweisung von mindestens fünf Monaten bei Untersuchungsämtern,
4. eine weitere praktische Unterweisung von mindestens neun Monaten.

(2) Ein Teilnehmer ist aus dem Lehrgang zu entlassen, wenn er die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung trifft die Beschäftigungsbehörde.

(3) Die Einführung findet bei der Beschäftigungsbehörde statt. Beschäftigungsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Einführung dient der Vorbereitung auf die anschließenden Lehrgangsabschnitte.

(4) Der theoretische Unterricht wird von der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie) durchgeführt. Der tätigkeitsbezogene theoretische Unterricht soll nach einer angemessenen Dauer der praktischen Unterweisung begonnen werden. Die Lehrgebiete des theoretischen Unterrichts ergeben sich aus Anlage 1.

Anlage 1

(5) Die praktische Unterweisung nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 findet bei der Beschäftigungsbehörde statt.

Anlage 2

(6) Inhalt und Ablauf der praktischen Unterweisung nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 ergeben sich aus Anlage 2. Der Lehrgangsteilnehmer hat ganztätig mitzuarbeiten. Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf er nicht länger als für den Lehrgangszweck erforderlich beschäftigt werden. Über den Inhalt der Mitarbeit ist ein Berichtsheft zu führen.

(7) Der Lehrgangsteilnehmer weist seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterweisung und an dem theoretischen Unterricht durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlagen 3 und 4 nach. Für die Benotung gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

Anlagen
3 und 4**§ 2****Anrechnung**

(1) Der Regierungspräsident kann auf Antrag auf die Dauer des Lehrgangs eine andere, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung bis zu sechs Monaten anrechnen, sofern die Dauer der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Ausbildung mindestens drei Jahre betragen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 können auf Antrag zwölf Monate auf die Dauer des Lehrgangs angerechnet werden, wenn die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung in einem Lebensmittelhandwerk nachgewiesen wird.

(3) Der Antrag ist über die Beschäftigungsbehörde einzureichen. Die Beschäftigungsbehörde fügt ihre Stellungnahme bei.

§ 3**Prüfung**

Der Lehrgang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Sie besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Gegenstand der Prüfung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Lehrgebiete. Die Prüfung beginnt in der Regel vier Wochen vor Ende des Lehrgangs und soll mit dem Ende des Lehrgangs abgeschlossen sein. Der Regierungspräsident kann feste Zeitpunkte bestimmen, zu denen alljährlich die Prüfungen beginnen.

§ 4**Prüfungskommission**

(1) Der Regierungspräsident bestellt zur Abnahme der Prüfung eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Als Mitglieder der Prüfungskommission sind ein Lebensmittelchemiker, ein Arzt, ein Tierarzt und ein Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes zu berufen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende der Prüfungskommission, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5**Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag des Lehrgangsteilnehmers auf Zulassung zur Prüfung ist über die Beschäftigungsbehörde an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Er muß dem Vorsitzenden bis zu dem von ihm jeweils bekanntgegebenen Termin zugegangen sein. Später eingehende Anträge sind zu berücksichtigen, wenn ein wichtiger Grund für die Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Verfahrens die Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zuläßt.

(2) Der Vorsitzende entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine fest.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder die erforderlichen Nachweise nach § 1 Abs. 7 nicht erbracht werden. Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Bewerber Nachweise, die er bei der Meldung zur Prüfung noch nicht vorlegen kann, bis spätestens zur Prüfung nachreicht.

(4) Der Prüfling wird vom Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn gegen Empfangsbekanntnis geladen.

§ 6**Praktischer Teil der Prüfung**

(1) Der praktische Teil der Prüfung findet bei der Beschäftigungsbehörde statt, soweit der Vorsitzende der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfungsbewerber drei Betriebskontrollen einschließlich Probeentnahmen unter Aufsicht eines beamteten Lebensmittelchemikers, beamteten Arztes und beamteten Tierarztes selbstständig durchzuführen und sie anschließend innerhalb einer festgesetzten Frist unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften schriftlich auszuwerten.

Anlage 5 (3) Die Beschäftigungsbehörde gibt die Auswertung mit einem Benotungsvorschlag (§ 10 Abs. 1) nach dem Muster der Anlage 5 an den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Note wird durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 7

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling innerhalb von drei Stunden unter Aufsicht ein Thema aus dem Bereich der in § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrollen-Verordnung genannten Gebiete zu bearbeiten.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden vom Vorsitzenden gestellt. Er bestimmt auch, wer die Aufsicht führt und welche Hilfsmittel zugelassen sind.

Anlage 6 (3) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6.

(4) Zwei vom Vorsitzenden bestimmte Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die Aufsichtsarbeiten. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach der praktischen und der schriftlichen Prüfung durchgeführt. Sie erstreckt sich auf alle Lehrgebiete, die nach § 3 Satz 2 Gegenstand der Prüfung sind.

(2) Die Prüflinge sind in Gruppen bis zu fünf Personen zu prüfen (Gruppenprüfung), in Ausnahmefällen können sie auch einzeln geprüft werden (Einzelprüfung). Die auf einen Prüfling entfallende Prüfungszeit soll 30 Minuten nicht übersteigen. Die Prüfungskommission hat während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein (Kollektalprüfung).

§ 9

Niederschrift

Anlage 7 Über die Prüfung ist vom Vorsitzenden für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Leistungen sowie etwaige Unregelmäßigkeiten zu vermerken sind.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungskommission trifft alle Entscheidungen über die Benotung von Prüfungsleistungen; § 7 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

Die Prüfungsleistungen in der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind jeweils mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 1 Punkt; |
| 2 = gut | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = 2 Punkte; |
| 3 = befriedigend | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung = 3 Punkte; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = 4 Punkte; |
| 5 = mangelhaft | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen |

Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten = 5 Punkte;

6 = ungenügend = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten = 6 Punkte.

(2) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung ist eine Gesamtnote zu bilden, die sich aus der Note über die praktische Unterweisung im Lehrgang nach § 1 Abs. 7 und den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen zusammensetzt.

Bei der Bildung der Gesamtnote sind

1. die praktische Unterweisung im Lehrgang mit einem Anteil von 25 v. H.,
 2. der praktische Teil der Prüfung mit einem Anteil von 25 v. H.,
 3. der schriftliche Teil der Prüfung mit einem Anteil von 20 v. H.,
 4. der mündliche Teil der Prüfung mit einem Anteil von 30 v. H.
- zu berücksichtigen.

Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung

der praktischen Unterweisung im Lehrgang	mit 25,
des praktischen Teils der Prüfung	mit 25,
des schriftlichen Teils der Prüfung	mit 20,
des mündlichen Teils der Prüfung	mit 30

vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt und auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

1,00 – 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 – 2,49 Punkte	gut
2,50 – 3,24 Punkte	befriedigend
3,25 – 4,00 Punkte	ausreichend
4,01 – 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 – 6,00 Punkte	ungenügend.

§ 11

Bestehen und Wiederholung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Punktwert für die Gesamtnote 4,00 Punkte nicht überschreitet.

(2) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen.

(3) Ist die Prüfung zu wiederholen, so wird der Prüfling zur Wiederholungsprüfung in der Regel spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung geladen. Die Prüfungskommission kann bestimmen, ob und wie lange der Prüfling an einem weiteren theoretischen Unterricht an der Akademie teilzunehmen hat. In diesem Fall wird er zur Wiederholungsprüfung zum nächstfolgenden Prüfungstermin geladen.

(4) Ist die Prüfung endgültig bestanden, so darf der Prüfling zu einem erneuten Lehrgang und zu einer erneuten Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 12

Zeugnisse und Mitteilungen

(1) Dem Prüfling ist nach der mündlichen Prüfung bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden und welche Einzelnoten er erhalten hat. Die Bekanntgabe ist nicht öffentlich. Auf Verlangen ist jedem Prüfling sein Prüfungsergebnis gesondert mitzuteilen.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8. Im Zeugnis ist die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Prüfling unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit der Angabe der Einzelnoten. Dem Prüfling ist mitzuteilen, unter welchen Auflagen die Prüfung wiederholt werden kann.

Anlage 8

Ist eine Wiederholung nicht möglich (§ 11 Abs. 4), so hat der Bescheid den Hinweis zu enthalten, daß der Prüfling zu einem erneuten Lehrgang oder zu einer Prüfung nicht zugelassen werden kann.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird der Beschäftigungsbehörde mitgeteilt.

§ 13

Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung

(1) Nach der Zulassung der Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note 6 bewertet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt, die schriftliche Auswertung der praktischen Prüfung oder die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertigstellt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 14

Ordnungsverstöße

Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder versucht er eine Täuschung, so kann das betreffende Prüfungsfach oder die ganze Prüfung mit der Note 6 bewertet werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission, bei Störungen oder Täuschungsversuchen außerhalb der mündlichen Prüfung der Vorsitzende nach Anhörung des Aufsichtführenden. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Unterbrechungen

Auf die Dauer des Lehrgangs werden Unterbrechungen durch Sonderurlaub und Erkrankung bis zur Gesamtdauer von drei Wochen pro Ausbildungsjahr angerechnet. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann ausnahmsweise Unterbrechungen aus anderen wichtigen Gründen anrechnen.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Bei Personen, für die die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung Anwendung finden und die sich zur Prüfung nach § 3 melden, können auf Antrag bis zum 31. Dezember 1983 Zeiten einer vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgeleisteten Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung oder eines theoretischen Unterrichts angerechnet werden, soweit diese gleichwertig sind.

(2) Bei Personen, die eine nicht wissenschaftliche Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittelüberwachung nach dem 30. Juni 1977 aufgenommen haben, können auf Antrag bis zum 31. Dezember 1983 Zeiten einer vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgeleisteten praktischen Unterweisung oder eines theoretischen Unterrichts angerechnet werden, soweit diese gleichwertig sind.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Regierungspräsident. Der Antrag ist über die Beschäftigungsbehörde einzureichen. Die Beschäftigungsbehörde fügt ihre Stellungnahme bei.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1981

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 4, § 3)

Lehrgebiete für den theoretischen Unterricht an der Akademie:

1. Allgemeine Rechtskunde

einschließlich Verwaltungsrecht, Verwaltungstechnik (80 Stunden)

2. Spezielle Rechtskunde

Straf-, Strafprozeß- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht (120 Stunden)

3. Warenkunde

einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen (180 Stunden)

4. Umwelthygiene, Ernährungslehre, Mikrobiologie und Parasitologie

einschließlich Abfallbeseitigung, biologische Grundlagen der Ernährungslehre, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (60 Stunden)

5. Lebensmittel- und Betriebshygiene

(80 Stunden)

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 6, § 3)**Ausbildungsstelle****Lehrgebiete**

Im Rahmen der Zuständigkeit der jeweiligen Fachrichtung:

Medizinaluntersuchungsamt
(2 Wochen)

- Aufgaben der Untersuchungsämter;
- Technologie und Recht der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände;

Veterinäruntersuchungsamt
(8 Wochen)

- Verfolgung des Vorganges der Bearbeitung von Proben vom Eingang bis zur abschließenden Beurteilung;

Chemisches Untersuchungsamt
(10 Wochen)

- Gewährung von Einblick in die Untersuchungsvorgänge;

(5 Monate – Mindestzeit)

- Vermittlung der Kenntnis wesentlicher Beanstandungsgründe;

**Lebensmittelüberwachungs-
behörde**
(11 Monate – Mindestzeit)

- Durchführung von Betriebskontrollen;
- Entnahme, Verpackung und Einsendung der Proben, Ablauf der Probenuntersuchung;
- Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht;
- Fertigung von Niederschriften;
- Verwaltungsabläufe und Bürotechnik;
- Vernehmung der verantwortlichen Personen;
- Anzeige von Straftaten;
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 7).....
(Beschäftigungsbehörde)**Bescheinigung
über die praktische Unterweisung im Lehrgang
für Lebensmittelkontrolleure**

Herr/Frau

hat von bis

an der praktischen Unterweisung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Er/Sie hat in dieser Zeit
ganztäglich mitgearbeitet und ein Berichtsheft geführt.Die Leistungen während der praktischen Unterweisung wurden mit der Note
bewertet.

Die Ausbildung ist nicht/von bis

wegen unterbrochen worden.¹⁾....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Beschäftigungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
Auf'm Hennekamp 70
4000 Düsseldorf

**Bescheinigung
über die Ausbildung im theoretischen Unterricht
im Lehrgang für Lebensmittelkontrolleure**

Herr/Frau
.....

hat an dem theoretischen Unterricht für Lebensmittelkontrolleure

Teil I vom bis und

Teil II vom bis

mit Erfolg teilgenommen.

Der theoretische Unterricht ist

von bis unterbrochen worden.

Düsseldorf, den

(Siegel der Akademie)

.....
(Unterschrift)

Anlage 5
(zu § 6 Abs. 3)

.....
(Beschäftigungsbehörde)

Prüfung der Lebensmittelkontrolleure

Benotungsvorschlag
über das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung

.....
(Name, Vorname)

.....
(Dienstbezeichnung)

.....
(Geburtsort,

-datum)

.....
(Besoldungs-/Vergütungsgruppe)

hat sich am

der praktischen Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 26. Januar 1981 (GV. NW. S. 18) unterzogen.

Aufsichtführende waren:

.....
.....
.....
.....

Benotungsvorschlag:

.....
(Unterschrift)

Prüfung der Lebensmittelkontrolleure**Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**

am in der Zeit von Uhr bis Uhr.

Die Aufsicht führte der Unterzeichner.

Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgaben und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, daß der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung von der Prüfungskommission bei erheblichen Störungen oder einem Täuschungsversuch mit der Note 6 bewertet werden können.

Unregelmäßigkeiten:
.....
.....

während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname

Dauer der Abwesenheit von Uhr bis Uhr

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:
.....
.....

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich vollständig eingesammelt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 7
(zu § 9)**Prüfungsniederschrift**

.....
 (Name, Vorname) (Dienstbezeichnung)

.....
 (Geburtsort, -datum) (Besoldungs-/Vergütungsgruppe)

.....
 (Beschäftigungsbehörde)

hat sich der Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 26. Januar 1981 (GV. NW. S. 18) unterzogen.

Er/Sie¹⁾ ist zu dieser Prüfung durch Entscheidung vom zugelassen worden.

Erstprüfung/Wiederholung¹⁾

Zusammensetzung der Prüfungskommission

Vorsitzender:

weitere Mitglieder:

Der praktische Teil der Prüfung hat am stattgefunden.

Aufsichtführende waren:

Der schriftliche Teil der Prüfung hat am stattgefunden.

Die mündliche Prüfung hat am stattgefunden.

Gegenstand der Prüfung:

Die Leistungen des Prüflings wurden wie folgt bewertet:

- | | | | | |
|--|-------|---|-------|--------|
| 1. Praktische Unterweisung im Lehrgang | | = | | Punkte |
| 2. Praktische Prüfung | | = | | Punkte |
| 3. Schriftliche Prüfung | | = | | Punkte |
| 4. Mündliche Prüfung | | = | | Punkte |

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Berechnung der Gesamtnote

zu 1.: Punkte x 25 =
 zu 2.: Punkte x 25 =
 zu 3.: Punkte x 20 =
 zu 4.: Punkte x 30 =
 Summe = : 100 = Punkte

Gesamtnote

Entscheidungen und Maßnahmen der Prüfungskommission¹⁾

- ☐ Die Prüfung ist bestanden; dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- ☐ Die Prüfung ist nicht bestanden; dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- ☐ Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung nicht bestanden; dem Prüfling ist mitgeteilt worden, daß er zu einem erneuten Lehrgang oder zu einer Prüfung nicht zugelassen werden kann.

.....
 (Ort) (Datum)

.....
 (Vorsitzender)

Weitere Mitglieder

.....

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 8
(zu § 12 Abs. 2)

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für die Prüfung
der Lebensmittelkontrolleure

.....
(Postleitzahl, Ort)

Zeugnis
über
die Prüfung für Lebensmittelkontrolleure

Herr/Frau
geboren am in
hat am vor der Prüfungskommission
in die Prüfung für Lebensmittelkontrolleure
bestanden und dabei folgende Einzelnoten erzielt:

1. Praktische Unterweisung im Lehrgang:
2. Praktischer Teil:
3. Schriftlicher Teil:
4. Mündlicher Teil:

Gesamtnote: = Punkte

.....
(Ort) (Datum)

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1980

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1980 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 9,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 12,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1981 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1981 S. 30.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X